



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 48 vom 04.06.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);** 442
Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der COVID-19 Fälle für den Landkreis Kelheim



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 04.06.2021
Nr. 33 – 5300 – Bekannt/016

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der COVID-19 Fälle für den Landkreis Kelheim

Auf Grund von § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

1. Im Landkreis Kelheim liegt die 7-Tage-Inzidenz gemäß § 28a Abs. 3 IfSG nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes an fünf aufeinander folgenden Tagen bei einem Wert von unter 35.
2. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb ab dem 05.06.2021 diejenigen Regelungen des IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 35 liegt.

Kelheim, 04.06.2021
Landratsamt

Welnhofer
Regierungsrat

Hinweise

Aufgrund des Inzidenzwertes unter 35 an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ergibt sich damit folgende Regelung:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

- Geimpfte und Genese bleiben bei der Gesamtzahl außer Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 4 i.V.m. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorliegen.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.